



Amtssigniert. SID2017051053457  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

**Umwelt**

**Hannes KONRAD**

Telefon 04852/6633-6716

Fax 04852/6633-746505

bh.lienz@tirol.gv.at

DVR:0013081

UID: ATU36970505

**Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen;  
Verordnung nach § 52b Tiroler Jagdgesetz 2004**

Geschäftszahl LZ-JA-24/17-2017

Lienz, 09.05.2017

## **VERORDNUNG**

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz, als Jagdbehörde I. Instanz, verordnet gemäß § 52b Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2015, für die landwirtschaftlichen Anbauflächen der im § 2 angeführten Jagdgebiete das örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (auch Vergrämen) sowie einen örtlich, zeitlich, ziffernmäßig begrenzten Abschuss von Rabenkrähen zur Vermeidung von ernsten Schäden an Kulturen wie folgt:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt hinsichtlich § 2 für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb folgender Gemeinden im Bezirk Lienz:

Amlach, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Innervillgraten, Iselsberg, Kartitsch, Leisach, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Matrie i.O., Oberlienz, Prägraten, Sillian, Strassen, Lienz, St. Johann i.W., Tristach, Thurn, Virgen, Kals a.Gr.;

2. Diese Verordnung gilt hinsichtlich § 3 in den folgenden Jagdgebieten des Bezirkes Lienz:

GJ Amlach, GJ Assling, EJ Außersteinalpe, GJ Bannberg, GJ Burg-Vergein, GJ Dölsach-Göriach-Stribach, GJ Gaimberg, GJ Glanz, EJ Göriach Bobojachalpe, GJ Görtlach-Gödnach, EJ Innersteinalpe, GJ Innervillgraten, GJ Iselsberg I, GJ Kals am Großglockner, GJ Kartitsch, GJ Klausenberg, GJ Kosten, GJ Leisach, GJ Lengberg, GJ Lienz, GJ Matrie-Schattseite, GJ Matrie-

Sonnseite, GJ Mitteldorf, GJ Mullitz, GJ Nikolsdorf, EJ Nörsach I, GJ Nußdorf-Debant, GJ Oberdrum, GJ Oberleibnig, GJ Oberlienz, GJ Prägraten, GJ Schustertal-Obstans, GJ Sillian, GJ Sillianberg, GJ Strassen, , GJ Tauerntal I, GJ Tauerntal II, GJ Thurn, GJ Tristach, GJ Unterfelden-Versellerberg-Mittewinkeltal, GJ Unterwalden, GJ Virgen, GJ Zedlach-Hintereg

## § 2

### Vergrämungsmaßnahmen

1. Die in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in den jeweiligen Gemeindegebieten betroffenen Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden, im Bereich von Mais- und Kartoffelanbauflächen, Acker- Gemüse- und Grünlandflächen sowie Obstanbauflächen die Rabenkrähen zu vergrämen:
  - a. Das kreisförmige Auslegen von Federn zur Vortäuschung von Rupfungen;
  - b. Die Durchführung einer Beizjagd nach Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten, unbeschadet des § 42 Tiroler Jagdgesetz 2004, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2015
  - c. Das Setzen von optischen Reizen, ausschließlich in der Zeit der Aussaat, durch das Anbringen reflektierender Gegenstände (z.B. Anbringung von CDs). Diese Maßnahme ist nur dann zu setzen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung durch Blendung (Überbelichtung) der Personen im Straßenverkehr ausgeschlossen werden kann.
  - d. Das Setzen von optischen Maßnahmen wie Scheinwerfer, Flatterbänder oder Uhu Attrappen und Vogelscheuchen.
  - e. Das Setzen von akustischen Reizen in Form von Abbrennen pyrotechnischer Artikel der Kategorie II (nur außerhalb von Ortsgebieten) oder durch die Abgabe von Schreckschüssen.
  - f. Die Verwendung sogenannter „Birdkite-Ballons“ (Vogelabwehrballons) oder sonstigen Vogelabwehrgeräten.
  - g. Das Spannen von Netzen im Obstbau. Dabei ist darauf zu achten, dass die Netze fachmännisch gespannt und regelmäßig kontrolliert werden. Auf die Verwendung von Einwegnetzen ist zu verzichten.
2. Die Vergrämungsmaßnahmen sind zu kombinieren und abwechselnd einzusetzen damit kein Gewöhnungseffekt eintritt.
3. Der Nachweis der eingesetzten Vergrämungsmaßnahmen ist zu dokumentieren und bei Bedarf und nach Aufforderung der Behörde vorzulegen. Das Vergrämen ist als erfolglos anzusehen, wenn mindestens zwei der oben genannten Vergrämungsmethoden nachweislich nicht zur Vertreibung der Rabenkrähen geführt hat.
4. Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerte Ernterückstände erfolgen.

5. Die Bodenbearbeitung (Pflügen/Eggen) und die Aussaat oder das Pflanzen dürfen nicht am selben Tag durchgeführt werden, damit die Rabenkrähen nicht durch die natürliche Nahrung, die durch das Pflügen und Eggen an die Oberfläche kommt, zusätzlich angezogen wird.
6. Die Anlage von Gehölz- und Heckenzügen am Rand der Kulturlflächen ist zu fördern, damit den natürlichen Feinden der Rabenkrähe, den Greifvögeln, ausreichend Deckung geboten werden kann.

### § 3

#### Abschuss von Rabenkrähen

1. Sind die Vergrämungsmaßnahmen in den Kulturen der in § 2 Abs. 1 angeführten Jagd(teil)gebiete erfolglos geblieben, haben die Jagdausübungsberechtigten dieser Gebiete zur Vermeidung ernster Schäden nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 Abschüsse von Rabenkrähen im Bereich dieser Kulturen vorzunehmen. Der jeweilige Jagdausübungsberechtigte hat sich vorher die schriftliche Dokumentation über die erfolgten Vergrämungsmaßnahmen vorlegen zu lassen.
2. Abschüsse von Rabenkrähen dürfen unbeschadet des Abs. 3 frühestens **ab 20. Juli bis längstens 15. Dezember** eines jeden Jagdjahres erfolgen.
3. In der Zeit **vom 01. April bis 19. Juli** eines jeden Jagdjahres dürfen unbeschadet des Abs. 4 nicht brütende, in großen Gruppen auftretende Rabenkrähen (Junggesellentrupps) **zwei Wochen** nach Beginn der Vergrämungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 3 bejagt werden, wenn diese bis dahin erfolglos geblieben sind.
4. Nachfolgend angeführte Stückzahlen von Rabenkrähen dürfen je Jagdteilgebiet und Jagdjahr nicht überschritten werden:

Jagdgebiet	Gemeindegebiet	Abschuss
Genossenschaftsjagd Amlach	Amlach	10
Genossenschaftsjagd Klausenberg	Assling	10
Genossenschaftsjagd Assling	Assling	2
Genossenschaftsjagd Bannberg	Assling	5
Genossenschaftsjagd Burg-Vergein	Assling	2
Genossenschaftsjagd Kosten	Assling	2
Genossenschaftsjagd Unterwalden	Außervillgraten	10
Genossenschaftsjagd Unterfelden-Versellerberg-Mittwinkeltal	Außervillgraten	5
Genossenschaftsjagd Dölsach-Göriach-Stribach	Dölsach	10
Genossenschaftsjagd Görtschach-Gödnach	Dölsach	2
Genossenschaftsjagd Gaimberg	Gaimberg	5
Genossenschaftsjagdgebiet Innervillgraten	Innervillgraten	2

Genossenschaftsjagdgebiet Iselsberg I	Iselsberg	10
Genossenschaftsjagd Kals a.Gr.	Kals a.Gr.	5
Genossenschaftsjagd Kartitsch	Kartitsch	5
Genossenschaftsjagd Schustertal-Obstans	Kartitsch	3
Genossenschaftsjagd Leisach	Leisach	2
Genossenschaftsjagd Lienz	Lienz	10
Genossenschaftsjagd Matrei Schattseite Genossenschaftsjagd Matrei Sonnseite Eigenjagd Innersteinalpe Eigenjagd Außersteinalpe	Matrei i.O.	gesamt 10
Genossenschaftsjagd Tauerntal I und II	Matrei i.O.	gesamt 10
Genossenschaftsjagd Zedlach-Hinteregg	Matrei i.O.	5
Genossenschaftsjagd Lengberg Genossenschaftsjagd Nikolsdorf Eigenjagd Nörsach I	Nikolsdorf	gesamt 10
Genossenschaftsjagd Nußdorf-Debant	Nußdorf-Debant	2
Genossenschaftsjagd Glanz	Oberlienz	5
Genossenschaftsjagd Oberdrum	Oberlienz	5
Genossenschaftsjagd Oberleibnig	Oberlienz	3
Genossenschaftsjagd Oberlienz	Oberlienz	3
Eigenjagd Göriach-Bobojachalpe	Prägraten	2
Genossenschaftsjagd Prägraten	Prägraten	4
Genossenschaftsjagd Sillian	Sillian	3
Genossenschaftsjagd Strassen	Strassen	10
Genossenschaftsjagd Sillianberg	Sillian	10
Genossenschaftsjagd Thurn	Thurn	5
Genossenschaftsjagd Tristach	Tristach	10
Genossenschaftsjagd Mitteldorf	Virgen	3
Genossenschaftsjagd Mullitz	Virgen	3
Genossenschaftsjagd Virgen	Virgen	5

5. Der Abschuss von Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kat. C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.

6. Ein Abschuss ist nur bei Einhaltung der Weidgerechtigkeit (§ 11b TJG 2004) sowie der örtlichen Verbote (§ 41 TJG 2004) zulässig.
7. Die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Rabenkrähen in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutzrichtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b dieser Richtlinie genannten Beförderungsmittel heraus und unter den dort genannten Bedingungen, ist verboten.

## **§ 5**

### **Vorlage, Abschussmeldung**

1. Der Jagdausübungsberechtigte hat die innerhalb eines Monats aufgrund dieser Verordnung getätigten Abschüsse von Rabenkrähen durch Eintragung in die Jagdanwendung JAFAT – Sammelmeldung zu melden. Jagdausübungsberechtigte, die nicht an der Jagdanwendung teilnehmen, haben die innerhalb eines Monats erlegten Rabenkrähen mittels einer Sammelabschussmeldung bis zum 10. des Folgemonats der Jagdbehörde schriftlich zu melden.
2. Der Jagdausübungsberechtigte hat als Abschussnachweis von allen an einem Tag erlegten Rabenkrähen einen Bildnachweis (unbearbeitetes Foto) anzufertigen und diese Bildnachweise auf Verlangen der Jagdbehörde vorzulegen.

## **§ 6**

### **Kontrollmaßnahmen**

1. Damit die Population der Rabenkrähen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, haben die Jagdausübungsberechtigten der Jagdteilgebiete nach § 3 Abs. 2 zur Kontrolle über die Bestandesentwicklung der Rabenkrähe regelmäßige Bestandenserhebungen durchzuführen und hierüber, jeweils bis 31. März eines jeden Jahres im Wege über den zuständigen Hegemeister der Bezirkshauptmannschaft Lienz zu berichten.
2. Die Bezirkslandwirtschaftskammer des Bezirkes Lienz hat ein regelmäßiges Schadensmonitoring durch standardisierte Erhebungen in den Schadensgebieten durchzuführen und hierüber der Bezirkshauptmannschaft Lienz jeweils bis 31. März eines jeden Jahres, zu berichten.

## **§ 7**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Ziffer 27 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 zu bestrafen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 06.06.2016, Zahl: LZ-JA-2/6/16-2016, außer Kraft.

Ergeht (per E-Mail) an:

1. alle Jagd Ausübungsberechtigten der im § 1 Abs. 2 genannten Jagdgebiete
2. alle betroffenen Gemeinden des Bezirkes Lienz, *mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel*
8. die Amtstafel, im Hause
9. die elektronische Amtstafel, im Hause
10. die Redaktion des „Boten für Tirol“, *mit der Bitte um Veröffentlichung*
11. die Bezirkslandwirtschaftskammer, z.H. DI Martin Diemling, *mit der Bitte um Verständigung der Nutzungsberechtigten*
12. den Bezirksjägermeister Ing. Martin König
13. alle Hegemeister im Bezirk Lienz
14. die Abteilung Verfassungsdienst/EU-Recht

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Olga Reisner